



II- 1938 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 3008/1-SL/IV/72

861 /A.B.

ZU 942 /J.

Präs. am 18. Dez. 1972

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. BLENK, Dr. HAUSER, Dr. PELIKAN und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. November 1972 gemäß § 71 GOG an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 942/J-NR/1972 wie folgt:

Frage Nr. 1:

"Ist es beabsichtigt, eine einheitliche Kennziffer für Staatsbürger einzuführen, die einer elektronischen Speicherung zugänglich ist?"

Antwort:

Es ist beabsichtigt, die bereits eingeführte Sozialversicherungsnummer auch als Personenkennzeichen für den geplanten Aufbau einer Bevölkerungsevidenz zu verwenden und sie in einer zentralen EDV-Anlage zu speichern.

Frage Nr. 2:

"Wie weit sind die Vorbereitungen zu einer solchen Maßnahme gediehen?"

Antwort:

Die Vorbereitungen zu einer solchen Maßnahme sind soweit gediehen, daß nach Aufstellung der organisatorischen Grundsätze für die Errichtung und den Aufbau einer Bevölkerungsevidenz und die Einführung eines Personenkennzeichens mit der Ausarbeitung eines konkreten Gesetzentwurfes, nämlich des Entwurfes eines Bevölkerungsevidenzgesetzes begonnen wird, der bis etwa Juni 1973 fertiggestellt sein soll.

Wie aus der beiliegenden Ablichtung eines an die Ämter der Landesregierungen gerichteten Rundschreibens vom 28. 11. 1972, Zl. 21.101/1-31/72, entnommen werden kann, wurden auch die Ämter der Landesregierungen zu einer Stellungnahme zu den bisher erarbeiteten grundsätzlichen Vorstellungen über die Einrichtung und den Aufbau einer Bevölkerungsevidenz sowie die Einführung und Vergabe eines Personenkennzeichens eingeladen. Dieses Rundschreiben wurde auch dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund zur Kenntnis gebracht. Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt, den Entwurf eines Bevölkerungsevidenzgesetzes etwa in der zweiten Hälfte des Jahres 1973 dem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Frage Nr. 3:

"Bis wann ist mit der Einführung eines diesbezüglichen Systems zu rechnen?"

Antwort:

Die Einführung einer Bevölkerungsevidenz mit einer zentralen Speicherung der Personenkennzeichen wird von der parlamentarischen Verabschiedung des Bevölkerungsevidenzgesetzes abhängig sein. Es ist beabsichtigt, im Bevölkerungsevidenzgesetz den zur Erfassung und Vergabe der Personenkennzeichen erforderlichen Stichtag im Verordnungswege zu bestimmen, ähnlich wie dies bei der Ausschreibung von Wahlen oder der Anordnung einer Volkszählung erfolgt. Nach den Planungsarbeiten könnte der Stichtag im Frühjahr 1975 oder 1976 gelegen sein.

Frage Nr. 4:

"Werden Sie dafür mit dem derzeitig vorbereiteten und in Kürze zu beschließenden Meldegesetz das Auslangen finden, daß eine zentrale Erfassung aller Staatsbürger durch eine Kennziffer möglich ist?"

Antwort:

Die Anfrage geht offenbar von der Vorstellung aus, daß, ähnlich wie in der Deutschen Bundesrepublik, die Einführung einer Personenkennziffer auch in Österreich mit dem Meldegesetz verknüpft werden soll. Daß die BRD einen solchen Weg eingeschlagen hat, ist offenbar darauf zurückzuführen, daß dort verfassungsrechtlich das Meldewesen der einzig mögliche Anknüpfungspunkt ist, um eine bundeseinheitliche Regelung für die Einführung eines Personen-kennzeichens vorzusehen.

Für die Einführung der vorgesehenen Bevölkerungsevidenz in Österreich kommen hingegen mehrere verfassungsrechtliche Kompetenztatbestände in Betracht. Zielsetzung der Einrichtung einer Bevölkerungsevidenz in der Gemeinde ist es, die derzeit auf Grund verschiedener Verwaltungsmaterien bestehenden Sonder-evidenzen wie z.B. das Melderegister, die Wähler-evidenz, Staatsbürgerschaftsevidenz usw. durch eine einheitliche Bevölkerungsevidenz zu ersetzen, die zugleich auch die Voraussetzung für die Durchführung einer Volkszählung, die Erfassung der wahlberechtigten Staatsbürger, der für das Geschworenen- und Schöffentamt geeigneten Personen, der schul- und militärpflichtigen Personen usw. bilden soll.

Da der Aufbau einer zentralen PKZ-Evidenz noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, war es erforderlich, das neue Meldegesetz, dem eine ganz andere Zielsetzung als der Aufbau einer Bevölkerungsevidenz zugrunde liegt, schon jetzt auszuarbeiten und insbesondere die für den Fremdenverkehr auf dem Gebiete des Meldewesens erforderlichen Erleichterungen ehe-baldigst zu schaffen, zumal die Bestimmungen des Melde-gesetzes mit der beabsichtigten Einführung einer Be-völkerungsevidenz sowie der Erfassung und Vergabe der

Personenkennzeichen in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen werden.

Daß bei Wirksamwerden eines solchen Bevölkerungsevidenzgesetzes auch das Meldegesetz späterhin entsprechend wird angepaßt werden müssen, wird sich auch auf anderen Verwaltungsgebieten als dem Meldewesen ergeben. Es erschiene aber dem Bundesministerium für Inneres nicht vertretbar, wegen der geplanten Einrichtung einer Bevölkerungsevidenz die insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs dringend notwendige Änderung des Meldegesetzes auf einen Zeitraum hinauszuschieben, der sich unter Umständen noch auf mehrere Jahre erstrecken kann.

*Oth. Pörf*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Zl. 21.101/1-31/72

Betr.: Bevölkerungsevidenzgesetz, PKZ  
hier: Einholung einer Stellung-  
nahme der Ämter der Landesregierungen  
zu grundsätzlichen Fragen

An alle

Ämter der Landesregierungen  
einschließlich der Magistratsdirektion  
der Stadt Wien

Die öffentliche Verwaltung ist in der gegenwärtigen Zeit in zunehmendem Maße bei Vollziehung der Gesetze auf die Kenntnis der Personaldaten der Bevölkerung angewiesen. Ziel einer künftigen Automation in der Verwaltung wird es sein, stufenweise den gesamten relevanten Datenbestand über die Einwohner (Bevölkerungsevidenz) in elektronisch geführte Register zu übernehmen und in der Folge alle bisher im wesentlichen konventionell geführten Einwohner-evidenzen aufzulassen.

Die elektronische Datenverarbeitung (EDV) bietet sich hierfür insbesondere dann an, wenn sie in der Form einer ständigen laufend weitergeführten und auf dem jeweiligen Stand gehaltenen Evidenz der Bevölkerung eingerichtet wird.

Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn an jeden Einwohner des Staates ein Personenkennzeichen (PKZ) vergeben wird, mit dessen Hilfe dann jederzeit alle auf eine bestimmte Person bezug-habenden Daten verfügbar gemacht werden können. Hierbei wird den Erfordernissen eines modernen Datenschutzes selbstverständlich besondere Beachtung zu schenken sein.

In den letzten eineinhalb Jahren wurden im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Inneres im Rahmen von Arbeitsgruppen alle mit der Vergabe eines PKZ im Zusammenhang stehenden Probleme er-örtert. Diesen Arbeitsgruppen gehörten neben Vertretern der genannten Bundeszentralstellen auch solche des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, Vertreter einiger Bundesländer, der Verbindungsstelle der Bundesländer, der Österreichischen Kommunalverbände und des

- 2 -

Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger an.

Die Beratungen führten in ihrem Endergebnis zu der Feststellung, daß der Hauptverband der Sozialversicherungsträger nunmehr so weit ist, die in der 21. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 6/1968, vorgesehenen Versichertennummern zu vergeben. Diese sollen zunächst die Versicherten selbst und später auch ihre Angehörigen erhalten. Die Versichertennummer besteht aus 10 Stellen: einer Laufnummer aus 3 Stellen zur Unterscheidung aller an ein und demselben Tag geborenen Personen, einer Prüfziffer als 4. Stelle und restlichen 6 Stellen zur Aufnahme des Geburtsdatums.

Aus der Erkenntnis, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Bestimmungen für die Herausgabe eines PKZ mit dieser Versichertennummer bereits rund 4,5 Millionen Personen oder sogar mehr erfaßt sind, daß für die Entwicklung und Realisierung des Systems der Versichertennummer bereits hohe Kosten entstanden sind, die bei Entwicklung eines anderen Systems in ähnlicher Höhe nochmals auflaufen würden, und daß die Versichertennummer sich systemmäßig zur Heranziehung als PKZ durchaus eigne, ist das Bundesministerium für Inneres zur Auffassung gelangt, daß es am zweckmäßigsten wäre, die Versichertennummer als PKZ für die zu schaffende Bevölkerungsevidenz zu übernehmen. Von Bedeutung für diese Entscheidung war schließlich noch, daß die Bevölkerung kaum Verständnis dafür aufbringen würde, wenn neben der Versichertennummer für die öffentliche Verwaltung ein anders gestaltetes zweites Personenkennzeichen eingeführt werden sollte.

Ihre gesetzliche Grundlage sollen die Bevölkerungsevidenz und das PKZ in einem Bevölkerungsevidenzgesetz finden, mit dessen Entwurferstellung das Bundesministerium für Inneres befaßt ist. Die in Aussicht genommene Regelung sieht u.a. vor, die gesamte Wohnbevölkerung Österreichs zu einem bestimmten Stichtag durch ein zweiteiliges Formblatt zu erfassen, das von den Gemeinden an jeden Haushalt, ähnlich wie bei Volkszählungen, verteilt wird. Neben den Personaldaten müßte dieses Formblatt auch Platz für die Versichertennummer - = PKZ - lassen, die von den Besitzern eines solchen einzusetzen wäre. Nach Überprüfung der Personaldaten durch

- 3 -

die Gemeinde soll ein Teil des Formblattes bei dieser zum Zwecke der Errichtung einer Bevölkerungsevidenz und zum Aufbau einer Stammdatei verbleiben. Der zweite Teil des ausgefüllten Formblattes soll einen besonderen, von dem Ausfüllenden leerzulassenden Abschnitt enthalten. In diesem Abschnitt wären die für die Zentraldatei notwendigen Angaben computergerecht, wie später noch näher ausgeführt wird, einzutragen; dieser zweite Teil des Formblattes wäre sodann an die Zentraldatei zu übersenden. Diese hätte an jene Personen, die bis zum Stichtag ohne Versichertenummer geblieben sind, ein PKZ zu vergeben und sie im Wege der Gemeinde über das ihnen zugewiesene PKZ zu verständigen. Ab Stichtag hätten die Sozialversicherungsträger die Ausgabe der Versichertenummer einzustellen und sich ab diesem Tage der von der öffentlichen Verwaltung zugeteilten PKZ auch für ihre Zwecke zu bedienen.

Von dieser ad hoc-Erfassung der Wohnbevölkerung am Stichtag ist die Einzelerfassung der nach dem Stichtag Geborenen oder nach Österreich neu zugezogenen Personen, mit Ausnahme der Touristen, zu unterscheiden.

Die Vergabe der PKZ an die nach dem Stichtag Geborenen soll grundsätzlich dezentralisiert im Wege der Ämter der Landesregierungen für ihren Landesbereich erfolgen. Zu diesem Behufe sollen den Ämtern der Landesregierungen bestimmte Nummernblöcke zugewiesen werden.

Die Ämter der Landesregierungen hätten jedoch an Standesämter, in deren Bereich sich ein Entbindungsheim befindet, aus ihrem Kontingent bestimmte Nummernblöcke schon vorher zuzuteilen, sodaß bei diesen Standesämtern gleichzeitig mit der Beurkundung des Geburtsfalls das PKZ vergeben werden könnte.

Standesämter, die im Durchschnitt keinen täglichen Geburtenanfall aufweisen, hätten ein PKZ vom Amt der Landesregierung anzufordern. Über die Zuteilung der PKZ an die Standesämter hätten die Ämter der Landesregierungen ein Journal mit Durchschrift zu führen.

Bei nach Österreich neu zugezogenen Personen würde der gleiche Vorgang mit der Maßgabe zu beachten sein, daß hier der Antrag auf Zuteilung eines PKZ von der Gemeinde zu stellen wäre. Die Zuteilung

- 4 -

des PKZ könnte in diesem Fall nur durch die Zentralstelle erfolgen.

In der Zentraldatei sollen nur jene Daten gespeichert werden, die zur Identifikation einer Person unerlässlich sind. Ihre wesentliche Aufgabe soll darin bestehen, Auskunft zu geben, in der Stammdatei welcher Gemeinde die eine bestimmte Person betreffenden Daten eingetragen sind, sowie Doppelvergaben von PKZ zu verhindern. Alle sonst für eine Person bedeutsamen Daten wären in der Stammdatei der Gemeinde aufzunehmen, die noch durch Folgedateien für bestimmte Zwecke ergänzt werden könnte. Eine solche Stammdatei mit Folgedateien könnte in Zukunft die Führung gesonderter Spezial evidenzen, wie sie heute notwendig ist (z.B. auf Grund des Meldegesetzes, des Wählerevidenzgesetzes, des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, des Wehrgesetzes), so wie schon eingangs erwähnt, überflüssig machen.

Nach der generellen Vergabe der PKZ auf Grund der Ersterfassung der Einwohner und neben den laufenden Einzelvergaben wird noch ein ständiger Änderungsdienst (Übersiedlungen, Todesfälle, Namensänderungen etc) einzurichten sein.

Da die Zentraldatei auf Grundlage der EDV eingerichtet und geführt werden soll, müssen alle in ihr zu speichernden Daten computergerecht bei der Zentralstelle einlangen, wobei die Art der computergerechten Herstellung der für die Zentraldatei benötigten Daten den Gemeinden überlassen wird (zum Beispiel durch Magnetbänder, Lochkarten, optisch lesbare Belege). Bei Gemeinden, die nicht in der Lage sind, computergerechte Datenbelege herzustellen, muß überlegt werden, wie dies dennoch gesichert werden könnte. Hierfür bieten sich als Wege an, die Arbeiten für diese Gemeinden entweder von der Bezirksverwaltungsbehörde oder von einem für diesen Zweck errichteten Gemeindeverband als Evidenzverband besorgen zu lassen. Es wäre aber auch denkbar, die computergerechte Herstellung der Daten überhaupt für alle Gemeinden eines bestimmten regionalen Bereiches durch einen Gemeindeverband vorzusehen. Die Bildung dieser Gemeindeverbände könnte dem Verordnungsrecht des Landeshauptmannes überlassen werden.

Bei dieser Sachlage möchte das Bundesministerium für Inneres



- 5 -

noch vor Ausarbeitung der entsprechenden Gesetz- und Verordnungs-entwürfe die Wohlmeinung des do. Amtes zu der im Gegenstande in Aussicht genommenen Regelung einholen. Hierbei wäre insbesondere mitzuteilen, ob do. Einverständnis bezüglich der in Aussicht genommenen Vergabe des FKZ nach dem Stichtag durch das Amt der Landesregierung besteht und welcher Weg bei Organisation der computergerechten Datenbearbeitung (Bezirksverwaltungsbehörde oder Gemeindeverband) von do. als zweckmäßig ersucht wird.

In diesem Zusammenhang wäre es auch von Interesse zu erfahren, ob bei Einrichtung einer Bevölkerungsevidenz das do. Amt daran denkt, eine auf elektronischer Datenverarbeitung beruhende Bevölkerungsevidenz für den Landesbereich einzurichten.

Schließlich wird noch ersucht, im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden eine Anfrage an die Standesämter über den durchschnittlichen täglichen Geburtenanfall im Jahre 1972 zu richten und das Ergebnis zusammen mit den Namen jener Gemeinden mit Entbindungsheimen, in denen die Standesämter unmittelbar mit der Vergabe des FKZ betraut werden sollen, mitzuteilen.

Um die do. Stellungnahme zu den in diesem Rundschreiben aufgeworfenen Fragen wird bis zum 1.3.1973 ersucht.

Wien, am 28. November 1972

Der Bundesminister:

R ö s c h